

Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

Sachbearbeiter/in
Marlies Bickel
T +43(0) 5522 | 71370-11

Meiningen, 11. März 2026
Aktenzahl

**Verhandlungsschrift
über die 5. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 26.02.2026
(Funktionsperiode 2025 – 2030)**

Der Vorsitzende Bgm. Gerd Fleisch eröffnet um 19.00 Uhr im Gemeinschaftsraum der Feuerwehr Meiningen die 5. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die anwesenden ZuhörerInnen.

An der Sitzung nehmen unter Vorsitz von Bgm. Gerd Fleisch (OW/VP) teil:

	Gemeindevertreter/innen	Ersatz	Partei
1.	Bgm. Gerd Fleisch	Vorsitzender	OW/VPM
2.	Vbgm. Ing. Mag. Dr. Heribert Zöhrer		OW/VPM
3.	GR Thomas Muther		OW/VPM
4.	GR Eduard Keßler		OW/VPM
5.	GR Feistenauer Ulrich M.Sc.		OW/VPM
6.	GV/in Susanne Tagwercher		OW/VPM
7.	GV Richard Güfel		OW/VPM
8.	GV/in Dipl. soz. Magdalena Mayer		OW/VPM
9.	GV/in Herlinde Nachbaur-Zeiss, MA		OW/VPM
10.	GV Manuel Pinter		OW/VPM
11.	GV DI Wilhelm Florian	Anna Stampler	OW/VPM
12.	GV Simon Flucher		OW/VPM
13.	GV/in Nele Anshelm, M.Sc.		OW/VPM
14.	GV Samuel Rothmund, M.Sc		OW/VPM
15.	GV/in Mag. Hannelore Winter		OW/VPM
16.	GV Mario Ender		OW/VPM
17.	GV Elmar Franz		OW/VPM
18.	GV Karlheinz Koch	Josef Nick	FPÖ-M u. PF
19.	GV/in Regina Wolf		FPÖ-M u. PF
20.	GV Philipp Halbeisen	Alexander Graf	FPÖ-M u. PF
21.	GV Thomas Gehl		BBM

Entschuldigt:

GV Florian Wilhelm, GV, Karlheinz Koch, GV Philipp Halbeisen

Schriftführer/in:

Gemeindeangestellte Marlies Bickel

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung zur 5. Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist, Beschlussfähigkeit vorliegt und weist auf die Tagesordnung hin. Gemeindeangestellte Marlies Bickel übernimmt mit Zustimmung der Gemeindevertretung die Tätigkeit der Schriftführerin.

Der Vorsitzende stellt fest, dass folgendes Ersatzmitglied der Gemeindevertretung noch anzugeloben ist: **Alexander Graf**

Bürgermeister Gerd Fleisch erläutert den Text gemäß §37 Abs. 4 GG. Alexander Graf legt das Gelöbnis vor Bürgermeister Gerd Fleisch ab.

Tagesordnungspunkte

1. **Mitteilungen/Berichte der Ausschuss Obleute (§ 41 Abs. 4 GG).**
2. **Mitteilungen/Berichte des Bürgermeisters (§ 41 Abs. 4 GG).**
3. **Verfahrenseinleitung zur Herausnahme der Fläche Gst.Nr. 2610, KG Meiningen aus der Blau- und Grünzone**
4. **Neubeschluss des Räumlichen Entwicklungsplanes (REP) der Gemeinde Meiningen**
5. **Verordnung der Gemeinde Meiningen über die Abfuhr von Abfällen (Abfuhrverordnung)**
6. **Beantwortung einer schriftlichen Anfrage gern. § 38 Abs 4 des Vorarlberger Gemeindegesetzes vom 04.12.2025**
7. **Bestellung der Delegierten und Vertreter der Gemeinde Meiningen (Agrargemeinschaft Verwaltungsausschuss**
8. **Fristverlängerung zur Errichtung und zum Betrieb von KFZ- Stellflächen- Raumplanungsvertrag gem. § 38a RPG vom 13.07.2021, Liegenschaft Gst.Nr 2871, KG Meiningen**
9. **Grundstücke Gst.Nr. 2627/1 und 2627/3 (Baurechtsvertrag und Baunutzungszahl)**
10. **Löschwasserversorgung Gemeinde Meiningen**
11. **Genehmigung der Verhandlungsschrift der 4. Gemeindevertretersitzung vom 04.12.2025 (Periode 2025-2030) gem. § 47 Abs. 1 lit e und Abs. 5 GG**
12. **Allfälliges (§ 41 Abs. 4 GG)**

TOP 1

Mitteilungen/Berichte der Ausschuss Obleute (§ 41 Abs. 4 GG).

GV Herlinde Nachbaur-Zeiss informiert über vorgesehene Workshops „Digital überall / ID Austria / Sicherheit im Internet“. Ebenfalls berichtet sie über die Aktion „Radeln ohne Alter“.

GV Ulrich Feistenauer berichtet wie folgt:

- Daten Energiebuchhaltung 2025; Auswertung durch das Energieinstitut
- Workshop EBO Energiebuchhaltung am 25.02.2026

- Besprechung Anpassung Bebauungsplan am 25.02.2026
 - Auftragsvergabe an das Raumplanungsbüro Falch, Landeck
 - Büro Falch macht ersten groben Vorschlag, welcher dann im Bauausschuss behandelt wird
- Platzgestaltung Dorfzentrum:
 - Dossier für LEADER Förderantrag wurde erstellt und vorab an LEADER geschickt; Vorbesprechung in KW 10
 - Verifizierung der Konzeptplanung der Parkplätze folgen in Kürze

GV Thomas Muther berichtet wie folgt:

- Besprechung Baurechtsvertrag mit der Firma SPAR erfolgte am 26.02.2026
- Genossenschaft „Frenerhaus“:
 - aktuell sind ca. 50% der notwendigen Genossenschaftsanteile in Form von Absichtserklärungen vorhanden, zzgl. ehrenamtlich Mitwirkende
 - neue Homepage online www.frenerhus.at
 - Kommunikation & Pressearbeit neu über Frau Beatrix Spalt

GV Susanne Tagwercher, Obfrau des Sozial- und Familienausschuss informiert über die Wohnungsvergabe gemeinnütziger Wohnungen und zeigt sich erfreut über die Nachvollziehbarkeit der Vergaben.

TOP 2

Mitteilungen/Berichte des Bürgermeisters (§ 41 Abs. 4 GG).

- 21.11.2025 Ortsparteitag FPÖ Meiningen mit Neuwahlen – Ortsparteiobmann: Alexander Graf
- 09.12.2025 Förderzusage vom Land Vorarlberg für die Arztpraxis Winkelstraße 3 über € 162.000, -
- 07.01.2026 Illwerke /VKW hat den Antrag auf Erteilung der behördlichen Bewilligung für den Rohgasverbund Biomethan, Region Meiningen-Rankweil Feldkirch-Koblach bei der BH-Feldkirch eingereicht.
- 15.01.2026 Bauverhandlung Betriebserweiterung Gst.Nr. 2877
- 16.01.2026 119. Regio Sitzung (Schnellbericht erging an alle Gemeindevertreter:innen)
- 22.01.2026 Bauverhandlung Einfamilienhaus Gst Nr. 2378/1
- 27.01.2026 Bauverhandlung Einfamilienhaus Gst-Nr. 2895/2
- 29.01.2026 Informationsaustausch der Rheinanliegergemeinden und der IRR (Entwicklung Einsatzabläufe und Maßnahmen bei einem Rheinhochwasser).
- 02.02.2026 Katastrophenschutz Informations- und Evaluierungsabend in Frastanz
- 04.02.2026 Übergabe Gst.Nrn. 2627/1 und 2627/3 an die Gemeinde Meiningen
- 05.02.2026 Kinder-Stadtvertretung, Austausch über die Chancen von Kinderbeteiligung in der Gemeinde in Feldkirch
- 09.02.2026 Anfrage IFG Harald Kräutler betreffend Bauabstände
- Finanzausweisung für Investitionen § 2 Kommunalinvestitionsgesetz für 2023 in Höhe von € 1.552,12 erhalten (Äueleweg, PV-Anlage Kiga, E-Auto).
- Finanzausweisung für Investitionen § 2 Kommunalinvestitionsgesetz für 2026 in Höhe von € 57.267,06 erhalten.
- Beitragszuschuss zu den Spitalsbeiträgen 2024 erhalten in der Höhe von € 139.699, -
- Jahresvorschreibung ÖPNV für 2026 € 273.558,00
- Bedarfszuweisung Musikschulabgänge 2024 erhalten in Höhe von € 10.323, -
- Mietverträge Kuhnhaus wurden neu erstellt (5-Jahres-Mietverträge)
- Erhaltungspflicht für Bäume auf Landesgrund (Die Erhaltung der Bäume auf Landesgrund obliegt dem Land)
- Vorschreibung Gemeindebeiträge Sozialfonds 2026 von € 664.630,70

TOP 3

Verfahrenseinleitung zur Herausnahme der Fläche Gst.Nr. 2610 KG Meiningen aus der Blau- und Grünzone

Gegenstand ist die Anregung an die Vorarlberger Landesregierung, ein Verfahren zur Herausnahme der Fläche mit der Gst.Nr. 2610, KG Meiningen, aus zwei überörtlichen Freiflächenverordnungen (Landesgrünzone 1977 sowie Hochwasserschutz-Freiflächen 2014) einzuleiten. Ziel ist eine kleinräumige Erweiterung des bestehenden Betriebsgebietes am Äueleweg in Richtung Osten. Die betroffene Fläche (2.502 m²) soll künftig als Baufläche-Betriebsgebiet Kat. I gewidmet werden, analog zum bestehenden Widmungsbestand. Die Erweiterung dient der langfristigen Sicherung des bestehenden Betriebs (LGB Lehrgerüstbau GmbH) und der Schaffung notwendiger Lagerflächen. Alternative Entwicklungsflächen stehen der Gemeinde nicht zur Verfügung. Nutzungskonflikte sind aufgrund der Lage nicht zu erwarten. Aktuell ist die Fläche als Vorbehaltsfläche – Freifläche (Freihaltegebiet / Sportfläche) gewidmet und wird randlich bereits betrieblich beeinflusst sowie für Sportzwecke genutzt. Die landwirtschaftliche Wertigkeit dieser Fläche wird als gering eingeschätzt.

Als Kompensation im Verhältnis 1:1 wird vorgeschlagen, eine Teilfläche der Gst.Nr. 2505 in die überörtlichen Freiflächen (Landesgrünzone) aufzunehmen. Diese Fläche liegt im westlichen Gemeindegebiet, grenzt an großflächige landwirtschaftliche Nutzungen und weist mit einer Bodenklimazahl von 63 eine deutlich höhere landwirtschaftliche Wertigkeit auf. Die Herausnahme der Gst.Nr. 2610 kann dadurch fachlich ausreichend kompensiert werden. Die Anregung berücksichtigt die Zielsetzungen der Landesgrünzone und folgt der in Vorarlberg etablierten Praxis, Herausnahmen nur bei gleichzeitiger hochwertiger Kompensation vorzunehmen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag 3.1 - Die Gemeindevertretung beschließt, einen Antrag für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Landesraumplänen über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintals, LGBl. Nr. 8/1977, „Grünzone“ sowie über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser im Rheintal, LGBl. Nr. 1/2014, „Blauzone“ als Grundlage für die Umwidmung des Gst.Nr. 2610, KG Meiningen im Ausmaß von 2.502 m² in Baufläche Betriebsgebiet Kat. I an die Landesregierung zu stellen. Gleichzeitig wird im Sinne einer Kompensation die Einbeziehung einer Teilfläche der Gst.Nr. 2505 im Verhältnis 1:1 in die überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintals (Grünzone) angeregt.

Abstimmung: Der Antrag 3.1 wird mit 18:3 Stimmen angenommen.

TOP 4

Neubeschluss des Räumlichen Entwicklungsplanes (REP) Gemeinde Meiningen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen hat in ihrer Sitzung vom 25.09.2025 den Räumlichen Entwicklungsplan (REP) beschlossen.

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung durch das Land Vorarlberg wurde festgestellt, dass im Zielplan der festgelegte Siedlungsrand im Bereich der Firma Kolb durch eine Grünzone verläuft, was raumplanungsrechtlich nicht zulässig ist.

Weiters soll zur Sicherung einer langfristigen betrieblichen Entwicklungsmöglichkeit angrenzend an den bestehenden Betriebsstandort Äueleweg (Gst.Nr. 2610), derzeit als Vorbehaltsfläche „Sportfläche“ gewidmet, eine entsprechende Entwicklungsfläche geschaffen werden. Voraussetzung dafür ist die Änderung der übergeordneten Landesraumpläne (Grünzone, Blauzone) auf Antrag der Gemeinde. In diesem Zusammenhang sind von der Gemeinde geeignete Kompensationsflächen bereitzustellen.

Seitens des Landes Vorarlberg wurde die Gemeinde ersucht, den Zielplan entsprechend anzupassen und der Abteilung Raumplanung erneut zur Begutachtung vorzulegen. Der überarbeitete Zielplan sowie die erforderlichen Anpassungen im Erläuterungsbericht wurden geprüft und vom Land Vorarlberg positiv begutachtet.

Nach Durchsicht der angeführten Änderungen wird festgehalten, dass diese inhaltlich korrekt sind und dem Besprechungsergebnis gleichkommen. Für die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist ein neuerlicher Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Der Vorsitzende stellt den Antrag 4.1 – „Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen beschließt den überarbeiteten Räumlichen Entwicklungsplan (REP) der Gemeinde Meiningen mit dem angepassten Zielplan und dem ergänzten Erläuterungsbericht in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2025.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Unterlagen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Land Vorarlberg einzureichen.

Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2025 wird aufgehoben und durch den gegenständlichen Beschluss neu gefasst.“

Abstimmung: Der Antrag 4.1 wird mit 21:0 Stimmen angenommen.

TOP 5

Verordnung der Gemeinde Meiningen über die Abfuhr von Abfällen (Abfuhrverordnung)

5.1: Flächendeckende Einführung der Papiertonne im Gemeindegebiet

Das Thema der flächendeckenden Einführung der Papiertonne wurde im Bau- und Raumplanungsausschuss (mit den Aufgaben Bau, Raumplanung, Verkehr, Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit) vorberaten und diskutiert. Dabei wurde die Umstellung auf eine haushaltsnahe Sammlung als zweckmäßige Maßnahme zur Verbesserung der getrennten Altpapiersammlung sowie zur Vereinfachung der Entsorgung für die Bevölkerung beurteilt. Der Umweltausschuss spricht sich für die Einführung der Papiertonne im gesamten Gemeindegebiet aus und empfiehlt der Gemeindevertretung die entsprechende Beschlussfassung.

Im Zuge der Umstellung erhalten Einfamilienhaushalte jeweils eine 240-Liter-Papiertonne. Wohnanlagen werden mit 1.100-Liter-Papiercontainern ausgestattet. Die erste Papiertonne bzw. der erste Container wird den Haushalten bzw. Wohnanlagen von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Abfuhr erfolgt bei Einfamilienhaushalten 1x im Monat, bei Wohnanlagen mit mehr als fünf Parteien wird die Abholung der Kartons im 14-tägigen Rhythmus durchgeführt.

Mit der Einführung der Papiertonne werden die bestehenden Papiercontainer an den öffentlichen Sammelstellen entfernt. Kartons können künftig kostenlos ausschließlich im Abfallsammelzentrum Vorderland abgegeben werden.

Die getrennte Sammlung von Altpapier ist ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen und gesetzeskonformen Abfallwirtschaft. Durch die Einführung der Papiertonne direkt bei den Haushalten wird eine Verbesserung der Sammelqualität sowie eine Steigerung der Sammelmenge erwartet. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern eine komfortable und zeitgemäße Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Papier und Kartons geboten.

Zusammenfassung:

- Einführung einer flächendeckenden Papiertonne im Gemeindegebiet
- 240-Liter-Papiertonne für Einfamilienhaushalte
- 1.100-Liter-Container für Wohnanlagen
- Einfamilienhaushalte 1x im Monat Abfuhr, bei Wohnanlagen mit mehr als sechs Parteien 14-tägig
- Erste Papiertonne bzw. erster Container kostenlos
- Entfernung der Papiercontainer bei Sammelstellen

- Kostenlose Kartonagenabgabe nur mehr im ASZ Vorderland
- Einmalige Kosten für die Gemeinde ca. EUR 30.000, - (im Budget 2026 vorgesehen)

Der Vorsitzende stellt den **Antrag 5.1 - Die Gemeindevertretung beschließt die flächendeckende Einführung der Papiertonne im gesamten Gemeindegebiet.** Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung werden beauftragt, die erforderlichen organisatorischen und vertraglichen Maßnahmen mit dem zuständigen Abfallverband und Entsorgungsunternehmen vorzubereiten und umzusetzen, sowie die Bevölkerung über die Einführung und den Ablauf entsprechend zu informieren.

Abstimmung: Der Antrag 5.1 wird mit 21:0 Stimmen angenommen.

5.2: Verordnung der Gemeinde Meiningen über die Abfuhr von Abfällen (Abfuhrverordnung)

Die Verordnung über die Abfuhr von Abfällen (Abfuhrverordnung) der Gemeinde Meiningen aus dem Jahr 2007 wurde im Bau- und Raumplanungsausschuss (mit den Aufgaben Bau, Raumplanung, Verkehr, Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit) überarbeitet. Wesentlicher Bestandteil der Neufassung ist die Einführung einer flächendeckenden Papiertonne im gesamten Gemeindegebiet von Meiningen und die damit verbundene Neuregelung der Abfuhr von Papier und Kartonagen.

Diese neue Verordnung dient der präzisen Definition von Abfallarten, die Verbesserung der Abfalltrennung, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben gemäß Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG) sowie des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) und die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Entsorgung.

Die überarbeitete Verordnung wurde der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zur aufsichtsbehördlichen Begutachtung übermittelt. Seitens der BH Feldkirch bestehen gegen den Inhalt der Verordnung keine Einwände; die Verordnung wird als inhaltlich korrekt beurteilt.

Wesentliche Neuerungen:

- **Klare Definitionen** von Restabfällen, Sperrmüll, Bioabfällen, sperrigen Garten- und Parkabfällen, Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspeseifetten/-ölen, Problemstoffen und Elektrogeräten.
- **Verpflichtung der Abfallbesitzer** zur ordnungsgemäßen Bereitstellung und Verwahrung der Abfälle; Einhaltung von Bereitstellungszeiten und hygienischer Standards.
- **Systemabfuhrpflicht** für nicht gefährliche Siedlungsabfälle, gewerbliche Abfälle, Sperrmüll, Problemstoffe und Elektrogeräte.
- **Sperrmüllregelung:** Abgabe gegen Entgelt beim Bauhof oder mit Wertmarken bei Restmüllabfuhr; getrennte Sammlung von sperrigem Metall und Holz.
- **Grünabfall:** Jährliche Grünmüllabfuhr im Frühjahr; größere Mengen bei ASZ Vorderland oder Erdenwerk Branner.
- **Altstoffe und Verpackungen:** Sammlung über Sammelstellen, Container und öffentliche Altstoffsammelinseln, verpflichtende Trennung nach Material.
- **Altspeseifette/-öle, Problemstoffe, Elektrogeräte:** getrennte Sammlung über das ASZ- Vorderland; Rücknahmepflichten für Batterien, ÖlfILTER und Mineralöl.
- **Flächendeckende Einführung der Papiertonne im Gemeindegebiet**
- **Inkrafttreten:** Verordnung ersetzt die Abfuhrordnung 2007 und tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag 5.2 – „Der Vorsitzende gibt bekannt, dass auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Anpassung der Gebühren zur Abfuhr von Abfällen (Abfuhrverordnung) gemäß dem nachstehenden Verordnungsentwurf vorgenommen werden sollte und ersucht die Gemeindevertretung um entsprechende Beschlussfassung.“**

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

2. Verordnung: Abfuhrverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE MEININGEN ÜBER DIE ABFUHR VON ABFÄLLEN (ABFUHRVERORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Meiningen vom xx.xx.2026 wird gemäß §§ 7 und 9 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F. und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, LGBl. Nr. 28/2006 sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Begriffe

(1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten oder andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus unverwertbaren Altstoffen, Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoff, Hygieneabfällen, unverwertbaren Textilien, Kehr- und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „Sperrige Garten- oder Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe und Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe“ sind:

(a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder

(b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

- (7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (8) „Altspeisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- (9) „Problemstoffe“ sind gefährliche (z.B. entzündbare) Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Dazu zählen u.a. Altmedikamente, Laugen, Säuren, ÖlfILTER, Energiesparlampen, Injektionsspritzen, Fotochemikalien, Putz- und Reinigungsmittel, Spraydosen, Farben, Lacke, Unkrautvernichtungsmittel etc.
- (10) „Elektrogeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.
- (12) „Abfallbesitzer“ ist der/die AbfallerzeugerIn oder jede Person, welche die Abfälle innehat.
- (13) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei den Formulierungen die männliche Form gewählt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen, Abfuhrgebiet, Übernahmeorte und Sammelstellen

- (1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG idGF, z.B. für die Gesundheit von Menschen, für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, das Wasser, das Orts- und Landschaftsbild oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 4 bleibt unberührt.
- (2) Anzahl und Grösse der Behältnisse sind so bemessen, dass ein dem Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG idGF entstehen.
- (3) Die Abfallbehältnisse dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. D.h. die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden, die Tonnen und Container ordnungsgemäß geschlossen werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.
- (5) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallräume, Abfall-Bereitstellungsplätze) in hygienisch und technisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- (6) Das Abfuhrgebiet umfaßt das gesamte Gemeindegebiet.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind am jeweiligen Abfuhrtag spätestens um 7:00 h oder frühestens am Vorabend ab 18:00 h zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfallsammelbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich vom Abfallübernahmeort zu entfernen.
- (8) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Abfallsammelbehälter auf der eigenen Liegenschaft an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle in unmittelbarem Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche am jeweiligen Abfuhrtag so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Probleme und Zeitverluste abgeführt werden können.
- 9) Fehl-Einwürfe sind bei allen Abfallsammelstellen zu vermeiden.

§ 3

Abfuhrplan

- (1) Der Abfuhrplan ist von der Gemeinde rechtzeitig auf geeignete Weise (Flugblatt, Homepage, „CITIES“ App, Gemeindeblatt etc.) bekanntzugeben.
- (2) Die Abfuhr erfolgt jeweils am festgelegten Abfuhrtag ab 07:00 h.

(3) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauf folgenden Werktag. Die Abfälle müssen rechtzeitig, jedoch frühestens am Vorabend ab 18:00 h, bereitgestellt werden.

§ 4

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

Die Gemeinde Meiningen ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr zu sammeln und abführen zu lassen.

Davon ausgenommen sind:

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren ordnungsgemäßer Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist;
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden;
- c) Elektroaltgeräte;
- d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen;
- e) Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle;
- f) Problemstoffe.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 5

Restabfälle

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen (Papier, Glas, Dosen, Kunststoff), Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
- (3) Fallen bei Einrichtungen wie Altersheime, Schulen, Wohnanlagen u.dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Abfalltrennung. Wird die Abfalltrennung nicht bestimmungsgemäß durchgeführt, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.
- (4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Restabfallsäcke etc. auf eigene Kosten anzuschaffen.
- (5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Die Behältnisse dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.
- (6) Es gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 6 über die Verwahrung, Verwendung und Instandhaltung der Abfallsammelbehälter sinngemäß.

§ 6

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Behältnissen für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Bei Wohnanlagen und sonstigen Einrichtungen kann die Gemeinde die Verwendung von Biotonnen vorschreiben oder auf Anfrage bewilligen.
- (3) Es gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 6 über die Verwahrung, Verwendung und Instandhaltung der Abfallsammelbehälter sinngemäß.

3. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 7

Sperrmüll

- (1) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) in Haushaltsmengen (ca. $\frac{1}{2}$ m³) können von den Abfallbesitzern gegen Entgelt beim Bauhof Meiningen zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (2) Sperrmüll bis zu einer Länge von max. 1.80 m kann bei jeder Abfuhr von Restmüll zur Entsorgung bereitgestellt werden und ist mit der mengenabhängigen Anzahl von Wertmarken zu versehen. Die Wertmarken sind beim Gemeindeamt/Bürgerservice erhältlich und gelten bis zu einem Gewicht von 30 kg pro Marke.
- (3) Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (4) Sperrige Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen bzw. direkt beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland zu den verlautbarten Öffnungszeiten gegen Entgelt abzugeben. Die Verrechnung erfolgt jeweils durch Abwiegen.

§ 8

Sperrige Garten- und Parkabfälle

- (1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können im Rahmen haushaltsüblicher Mengen im Bauhof der Gemeinde Meiningen jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden. Größere Mengen können beim Altstoffsammelzentrum Vorderland und beim Erdenwerk Branner, Rankweil, zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (2) Jährlich im Frühjahr findet eine von der Gemeinde organisierte Grünmüllabfuhr statt. Der entsprechende Termin wird per Flugblatt, in der CITIES App und auf der Homepage verlautbart.

4. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 9

Altstoffe

- (1) Verwertbare **Altkleider** (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekanntgegebenen Sammelstellen abgegeben werden. Als "Alttextilien" gelten saubere tragfähige Wäsche- und Kleidungsstücke (Altkleider), Altschuhe, Bett- und Haushaltswäsche und Heimtextilien.
- (2) **Altpapier** wird ab der Liegenschaft gesammelt. Dafür sind die von der Gemeinde Meiningen bereitgestellten Papiertonnen bzw. bei größeren Wohneinheiten die bereitgestellten Papiercontainer zu verwenden und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt alle vier (4) Wochen. Für die Aufstellung und Bereitstellung der Papiertonnen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 6 über die Verwahrung, Verwendung und Instandhaltung der Abfallsammelbehälter sinngemäß. Altpapiertonnen, die durch nicht sachgemäße Behandlung beschädigt bzw. zerstört werden, sind kostenpflichtig bei der Gemeinde nachzubestellen.
- (3) **Sperrige Kartonagen** können in im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (4) **Altmetall** (zB Haushaltsschrott oder Kleinteile) kann im Bauhof der Gemeinde Meiningen oder im Altstoffsammelzentrum Vorderland zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (5) Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Abfälle dürfen keinesfalls vor oder neben den Sammelbehältern abgestellt werden.
- (6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen

werden auf Kosten des Verursachenden beseitigt.

(7) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen und ist außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

§ 10

Verpackungsabfälle

(1) **Verpackungsabfälle aus Papier** und Pappe, die nicht in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Papiertonnen untergebracht werden können, sind im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland zu den verlaublichen Öffnungszeiten abzugeben.

(2) **Verpackungsabfälle aus Glas** (Flaschen etc.) sind bei den öffentlichen Altstoffsammelinseln oder während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland abzugeben. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(3) **Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen sowie Verpackungsabfälle aus Metall** sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und in den von der Gemeinde kostenlos ausgegebenen Kunstsacksäcken („Gelber Sack“) ordnungsgemäß verschlossen zu den verlaublichen Öffnungszeiten beim Bauhof abzugeben oder zur Abfuhr bereitzustellen.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 11

Altspisefette und -öle

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspisefette und -öle getrennt zu sammeln und bei der stationären Sammelstelle im Bauhof bzw. Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland zu den verlaublichen Öffnungszeiten abzugeben.

(2) Für die Sammlung von Altspisefetten und -ölen stehen Wechselbehälter (sogenannte „Ölis“) zur Verfügung, die beim Bauhof bzw. Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland kostenlos zu beziehen sind.

§ 12

Problemstoffe, Elektroaltgeräte

(1) Elektroaltgeräte, die nicht bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden können sowie Problemstoffe wie Arzneimittel, Batterien, Spraydosen, Farben und Lacke etc. sind ausschließlich nur noch beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland zu den verlaublichen Öffnungszeiten abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern und vorsortiert zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Batterien sind getrennt nach Gerätebatterien und -Akkus, Li-Batterien und -akkus (Pole mit Isolierband abgeklebt) und Fahrzeugbatterien zu sammeln und abzugeben.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Nach §11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmeorts zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach §11 Abs. 2 V-AWG der Bürgermeister zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäss auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtniesser u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 14

Informationen über Sammelstellen, Öffnungszeiten und Abfuhrtermine

(1) Die Öffnungszeiten des Bauhofs bzw. des Altstoffsammelzentrums (ASZ) Vorderland sowie weitere Entsorgungstermine (jährliche Grünmüllabfuhr, Abholung von Papier/Pappe durch Vereine/ Institutionen) werden in geeigneter Weise verlautbart (Flugblatt, CITIES App, Homepage, Gemeindeblatt). Über allfällige Änderungen der Öffnungs- und Abfuhrzeiten werden die Abfallbesitzer rechtzeitig informiert. Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie die Öffnungszeiten des Bauhofs abweichend festzulegen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xxxxxxxx in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 02.02.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung am 01.03.2026 tritt die Abfuhrverordnung der Gemeinde Meiningen vom 02.02.2007 außer Kraft.

Abstimmung: Der Antrag 5.2 wird mit 21:0 Stimmen angenommen.

TOP 6

Beantwortung einer schriftlichen Anfrage gern. § 38 Abs 4 des Vorarlberger Gemeindegesetzes vom 04.12.2025

In der Gemeindevertretungssitzung vom 04.12.2025 wird festgehalten, dass Gemeindevertreter Karlheinz Koch eine schriftliche Anfrage gemäß § 38 Abs. 4 des Vorarlberger Gemeindegesetzes (LGBl. idgF,) zu folgenden Themen eingebracht hat:

1. **zu TOP 3 Beschäftigungsrahmenplan 2026 der Gemeinde Meiningen**
2. **zu TOP 13 Vergabe gemeindeeigener Wohnungen**

Die angeführten Anfragen wurden vom Bürgermeister fristgerecht und ordnungsgemäß schriftlich beantwortet und sollten in der Gemeindevertretungssitzung am 26.2.2026 an GV Karlheinz Koch übergeben werden. Dieser hat sich für diese Sitzung entschuldigt. Die Beantwortung der Anfragen wird somit per Post versendet. Die Angelegenheit gilt damit gemäß § 38 Abs. 4 des Vorarlberger Gemeindegesetzes als abgeschlossen.

TOP 7

Bestellung der Delegierten und Vertreter der Gemeinde Meiningen (Agrargemeinschaft Verwaltungsausschuss)

Bei der außerordentlichen Generalversammlung der Agrargemeinschaft Meiningen am 30.01.2026 wurde Herr Richard Güfel zum neuen Obmann der Agrargemeinschaft gewählt.

Aufgrund dieser Wahl scheidet Herr Richard Güfel gemäß den geltenden Bestimmungen als ständiges Mitglied des Verwaltungsausschusses der Agrargemeinschaft Meiningen aus. Die Gemeinde Meiningen ist daher angehalten, neue ständige Mitglieder für den Verwaltungsausschuss der Agrargemeinschaft Meiningen zu nominieren bzw. zu bestellen, um die ordnungsgemäße Vertretung der Gemeinde weiterhin sicherzustellen. Seitens des Vorsitzenden wird vorgeschlagen, folgende Personen als ständige Mitglieder im Verwaltungsausschuss der Agrargemeinschaft Meiningen zu nominieren:

- Gemeinderat Eduard Kessler als erstes ständiges Mitglied der Gemeinde
- Gemeinderat Thomas Muther als ständiges Mitglied

Mit dieser Nominierung soll die kontinuierliche, sachkundige und ausgewogene Vertretung der Gemeinde Meiningen im Verwaltungsausschuss der Agrargemeinschaft gewährleistet werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag 7.1 - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen beschließt:

1. **Herrn Gemeinderat Eduard Kessler als erstes ständiges Mitglied,**
 2. **Herrn Gemeinderat Thomas Muther als ständiges Mitglied**
- für den Verwaltungsausschuss der Agrargemeinschaft Meiningen nach zu nominieren. Der Verwaltungsausschuss setzt sich „NEU“ wie folgt zusammen:**

Ständige Mitglieder	Ersatzmitglieder
GR Eduard Keßler	Magdalena Mayer
GR Thomas Muther	Simon Flucher
Ewald Kühne	Manuel Pinter

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Agrargemeinschaft Meiningen sowie die zuständigen Stellen über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen. Die Entsendung erfolgt mit sofortiger Wirkung für die laufende Funktionsperiode 2025-2030.

Abstimmung: Der Antrag 7.1 wird mit 16:5 Stimmen angenommen.

TOP 8

Fristverlängerung zur Errichtung und zum Betrieb von KFZ- Stellflächen- Raumplanungsvertrag gem. § 38a RPG vom 13.07.2021, Liegenschaft Gst.Nr 2871, KG Meiningen

Gegenstand ist der Antrag der „A-11“ Holding GmbH in Frastanz auf Verlängerung der Bebauungsfrist für die Errichtung von KFZ-Stellflächen auf der Liegenschaft GST-NR 2871, KG Meiningen, die im Raumplanungsvertrag gemäß § 38a RPG vom 13.07.2021 festgelegt ist.

Die ursprünglich vorgesehene Nutzung (Stellflächen für betriebliche Expansion) ist derzeit nicht erforderlich, da kein zusätzlicher Bedarf besteht und sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wesentlich verändert haben.

Eine sofortige Umsetzung wäre wirtschaftlich nicht zumutbar und würde zu einer nicht erforderlichen Bodenversiegelung führen.

Die beantragte Verlängerung bis 16.12.2031 ist daher rechtlich gedeckt, sachlich begründet und raumplanerisch vertretbar.

Auswirkungen:

- Keine Änderung der Widmung
- Keine sofortige Bebauung / Versiegelung
- Wahrung der Gemeindeinteressen bei gleichzeitiger Rechtssicherheit

Der Vorsitzende stellt den Antrag 8.1 - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen beschließt:

1. Die im Raumplanungsvertrag gemäß § 38a RPG vom 13.07.2021 für die Liegenschaft Gst.Nr. 2871, KG 92115 Meiningen, festgelegte Frist zur Errichtung und zum Betrieb von KFZ-Stellflächen wird einvernehmlich verlängert.
2. Die Frist wird bis spätestens 16.12.2031 festgesetzt.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderliche Nachtrags- bzw. Änderungsvereinbarung zum Raumplanungsvertrag mit dem Grundeigentümer abzuschließen.
4. Der neue Raumplanungsvertrag soll von RA Dr. Felix Graf erstellt werden.
5. Dieser Beschluss tritt erst mit Vorliegen der positiven Zustimmung der zuständigen Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa) des Landes Vorarlberg in Kraft.

Abstimmung: Der Antrag 8.1 wird mit 21:0 Stimmen angenommen.

TOP 9

Grundstücke Gst.Nr. 2627/1 und 2627/3 (Baurechtsvertrag und Baunutzungszahl)

9.1: Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Meiningen und SPAR Österreich Warenhandels-AG:

Die Gemeinde Meiningen ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke Gst.Nr. 2627/1 und Gst.Nr. 2627/3, EZ 1447, KG Meiningen, mit einer Gesamtfläche von 3.727 m².

Mit der SPAR Österreichische Warenhandels-AG wurde ein Baurechtsvertrag ausgearbeitet, welcher die Einräumung eines Baurechtes auf diesen Grundstücken zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines Einkaufsmarktes samt Nebenanlagen (Parkplätze, Zu- und Abfahrten, sowie technische Infrastruktur) vorsieht.

Die wesentlichen Vertragsinhalte sind:

- **Baurechtsdauer:** bis 31.12.2076 mit Optionsrecht auf zweimalige Verlängerung um jeweils 10 Jahre.
- **Bauzins:** monatlich € 1,20 (netto) pro m², insgesamt € 4.472,40 pro Monat, wertgesichert gemäß Verbraucherpreisindex 2020.
- **Zweck:** Errichtung und Betrieb eines Einkaufsmarktes zur Sicherstellung der Nahversorgung.
- **Kosten:** Sämtliche mit der Errichtung, dem Betrieb sowie der Vertragserrichtung und Verbücherung verbundenen Kosten trägt die Bauberechtigte. Abbruchkosten werden zwischen den Parteien aufgeteilt.
- **Heimfallregelung:** Nach Ablauf des Baurechts geht das Bauwerk in das Eigentum der Gemeinde Meiningen über (Ablösekosten siehe Baurechtsvertrag; 25%)
- **Sicherstellung:** Der Bauzins wird durch Eintragung einer Reallast im Grundbuch abgesichert.

Durch den Abschluss dieses Baurechtsvertrages verbleiben die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde. Gleichzeitig wird eine langfristige Nutzung des Grundstückes für die Nahversorgung der Bevölkerung sichergestellt und eine wertgesicherte Einnahmequelle für die Gemeinde geschaffen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag 9.1 - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen beschließt:

1. Dem Abschluss des vorliegenden Baurechtsvertrages zwischen der Gemeinde Meiningen und der SPAR Österreichische Warenhandels-AG betreffend die Einräumung eines Baurechtes an den Grundstücken Gst.Nr. 2627/1 und Gst.Nr. 2627/3, EZ 1447, KG Meiningen, wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, inhaltliche Feinabstimmungen des Vertrages (z.B. Mitbenützung des Parkplatzes) vorzunehmen.
3. Der Baurechtsvertrag wurde durch den Rechtsanwalt Dr. Stefan Hämmerle als Vertreter der SPAR Österreichische Warenhandels-AG sowie durch den Rechtsanwalt Dr. Felix Graf als Vertreter der Gemeinde Meiningen ausgearbeitet und errichtet.
4. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, den Baurechtsvertrag sowie sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden rechtsgültig zu unterfertigen, wobei für die rechtliche Abwicklung RA Dr. Felix Graf beratend beigezogen wird.

Abstimmung: Der Antrag 9.1 wird mit 21:0 Stimmen angenommen.

9.2: Baunutzungszahl Gst.Nr. 2627/1 und 2627/3

Zusätzlich zu den zwei Änderungen im Flächenwidmungsplan (Siehe TOP 9.1) muss gemäß § 15a Abs. 1 RPG auch ein Mindestmaß der baulichen Nutzung für die betroffenen Flächen festgelegt werden. Der bestehende Bebauungsplan Meiningen 2014 sieht für diese Zone eine Höchst-BNZ von 45 und eine Höchstgeschoßzahl von 2,5 vor.

Das geplante Projekt „Nahversorger“ weist eine Verkaufsfläche von 599 m² und eine Bruttogeschoßfläche von ca. 1.000 m² auf. Angesichts der umliegenden, lockeren Wohnbebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern wird eine Mindestbaunutzungszahl (BNZ) von 25 vorgeschlagen. Diese Festlegung soll dem ortsüblichen Maßstab in Meiningen entsprechen und eine angepasste Bebauung mit dem notwendigen Spielraum ermöglichen.

**Der Vorsitzende stellt den Antrag 9.2 - Die Gemeindevertretung beschließt:
Für die von der Flächenwidmungsplanänderung betroffenen Flächen der Grundstücke Gst.Nr. 2627/1 und Gst.Nr. 2627/3 wird gemäß § 15a Abs. 1 RPG Vorarlberg eine Mindestbaunutzungszahl von 25 festgesetzt.**

Abstimmung: Der Antrag 9.2 wird mit 21:0 Stimmen angenommen.

TOP 10

Löschwasserversorgung Gemeinde Meiningen

Im Zuge einer technischen Überprüfung wurde festgestellt, dass die bestehende Löschwasserversorgung der Gemeinde Meiningen nicht mehr vollständig den aktuellen technischen Anforderungen entspricht.

Die Gemeinde verfügt über kein zentrales öffentliches Wasserversorgungsnetz, weshalb die Löschwasserversorgung im Wesentlichen über den Ehbach, den Ehbachkanal sowie bestehende Saugstellen erfolgt. Mehrere dieser Saugstellen erreichen aufgrund ihres Alters und technischen Zustandes nicht mehr die erforderliche Mindestförderleistung und müssen daher erneuert werden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Erneuerung von 8 bestehenden Saugstellen
- Errichtung von 11 zusätzlichen Saugstellen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Löschwasserversorgung
- Verlegung bzw. Anpassung einzelner bestehender Entnahmestellen aus einsatztaktischen Gründen

Diese Maßnahmen sind nötig, um den gesetzlich erforderlichen Grundschutz sicherzustellen und eine ausreichende Löschwasserversorgung für Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebe, öffentliche Einrichtungen und Gewerbebetriebe zu gewährleisten. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf rund € 505.800 inkl. MwSt. Bei positiver Förderzusage durch den Landesfeuerwehrfonds kann mit einer Förderung von bis zu 30 % gerechnet werden.

Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr und unter Berücksichtigung der finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Die Umsetzung stellt eine wesentliche Maßnahme zur Sicherstellung der Sicherheit der Bevölkerung und der Infrastruktur in der Gemeinde Meiningen dar.

Der Vorsitzende stellt den Antrag (Grundsatzbeschluss) 10.1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen nimmt den technischen Bericht zur Löschwasserversorgung vom 15.01.2026 zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung beschließt grundsätzlich die Umsetzung der erforderli-

chen Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherstellung der Löschwasserversorgung im gesamten Gemeindegebiet.

Dies umfasst insbesondere:

- die Erneuerung bestehender, nicht mehr ausreichend leistungsfähiger Saugstellen,
- die Errichtung zusätzlicher Saugstellen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung,
- die Einleitung der erforderlichen Genehmigungs- und Förderverfahren sowie
- die Vorbereitung der Finanzierung und Umsetzung.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die weiteren erforderlichen Schritte vorzubereiten und der Gemeindevertretung die entsprechenden Umsetzungsbeschlüsse zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung: Der Antrag 10.1 wird mit 21:0 Stimmen angenommen.

TOP 11

Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Gemeindevertretersitzung (Funktionsperiode 2025 – 2030) vom 04.12.2025 (§ 47 Abs 1 lit e und Abs 5 GG)

Nachdem keine Einwände vorgebracht werden, gilt die Verhandlungsschrift der Gemeindevertretersitzung (Funktionsperiode 2025 – 2030) vom 04.12.2025 als genehmigt.

GV Thomas Gehl verlässt um 20.36 Uhr die Sitzung.

TOP 12

Allfälliges (§ 41 Abs 4 GG)

- 22.04.2026 Sprechstunde mit LR Daniel Allgäuer
- ARA Region Feldkirch: Zuflüsse Pumpwerk Meiningen, Monatsmittelwerte
- Gemeindeverband: Gutachten von Prof. Dr. Kahl, betreffend hohe Beitragszahlungen an den Sozialfonds
- Energiezählerscreening
- 23.10.2026 - Angelobung Bundesheer beim Sportplatz Meiningen
- Ersatz-GV Josef Nick bedankt sich für die Einschaltung bezüglich Lärmschutzverordnung im zMoaniga
- GV Herlinde Nachbaur-Zeiss regt an, vermehrt Radarkontrollen im Bereich Herren-gasse und Rüthenenstraße zu veranlassen

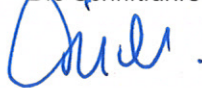
Ende der Sitzung: 20.47 Uhr

Der Vorsitzende:



Bgm. Gerd Fleisch

Die Schriftführerin:



Marlies Bickel